

HEIDEMANN·LIEBERT·TÖNS GBR

Steuerberater

Heidemann · Liebert · Töns GbR, Lüdinghauser Str. 74, 48249 Dülmen

Prof. Dr. Otto Heidemann
Dipl.-Ökonom, Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

Anke Liebert
Steuerberaterin

Manuel Töns
Steuerberater
Bachelor of Arts

Lüdinghauser Straße 74
48249 Dülmen
Tel.: +49 2594 966-0
Fax: +49 2594 966-44
kanzlei@hlt-steuerberater.de
www.hlt-steuerberater.de

Mandanten-Monatsinformation - Ausgabe Januar 2024

Editorial

Zum Jahreswechsel stehen wieder einmal eine Menge gesetzlicher Neuerungen und Änderungen, formale Änderungen und Erleichterungen an.

Der Jahreswechsel wird aber auch überschattet durch große Herausforderungen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Bundeshaushalt zieht voraussichtlich nicht absehbare, weitreichende Konsequenzen auf Förderprogramme und andere geplante Maßnahmen nach sich. Am 15.12.2023 hat nun auch der Bundesrat das Gesetz zum Nachtragshaushalt 2023 gebilligt.

Die Unsicherheit wird noch verschärft durch die Verzögerung der Verhandlungen zum Wachstumschancengesetz im Vermittlungsausschuss, die ins Jahr 2024 verschoben wurden. Viele steuerrechtliche Änderungen wurden im Rahmen des Wachstumschancengesetzes zwar bereits angekündigt, aber die Verhandlungsergebnisse des Vermittlungsausschusses bleiben abzuwarten.

Der Bundesrat hat am 15.12.2023 dem Kreditweitmarktförderungsgesetz zugestimmt. Mit ihm werden auch Teile des Wachstumschancengesetzes umgesetzt, u. a. die für die Praxis wichtigen Anpassungen an das MoPeG.

Die umfangreichen Änderungen durch das Wachstumschancengesetz werden im Rahmen dieser Informationen nur teilweise angesprochen.

Wachstumschancengesetz

Am 17.11.2023 hat der Deutsche Bundestag das sog. Wachstumschancengesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat am 24.11.2023 kritisiert, dass seine Änderungsvorschläge allenfalls punktuell übernommen wurden. Daher hat er den Vermittlungsausschuss einberufen, der sich nun mit den Gesetzesinhalten befassen muss. Der Vermittlungsausschuss wird erst 2024 tagen.

Im Rahmen des veränderten **Kreditweitmarktförderungsgesetz**, dem der Bundesrat am 15.12.2023 zustimmte, werden nun auch Teile des Wachstumschancengesetzes umgesetzt, u. a. die für die Praxis wichtigen Anpassungen an das **MoPeG**, die Streichung der **Besteuerung der Dezemberhilfe 2022** und die Änderung der **Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer**.

Quellen und weitere Informationen:



Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 13.12.2023, LEXinform 0464885



Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 17.11.2023, LEXinform 0464777



Bundesrat, Mitteilung vom 24.11.2023, LEXinform 0464814

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Zum 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Wichtigste Änderung: Ab dann wird eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** als **rechtsfähig** anerkannt.

Quellen und weitere Informationen:



Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG), Änderungsgesetz vom 10.08.2021, tritt in Kraft am: 01.01.2024, LEXinform 9140384

Keine Besteuerung der "Dezemberhilfe 2022" (§ 123 - § 126 EStG)

Die Regelungen zur Besteuerung der **Dezember-Soforthilfe** (Kosten für Erdgas) werden ersatzlos schon für das **Jahr 2023** gestrichen.

Quellen und weitere Informationen:



Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203



Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer

Künftig werden im Lohnsteuerabzugsverfahren Beitragsermäßigungen in der Sozialen Pflegeversicherung für Kinder entsprechend berücksichtigt werden. Dadurch werden 250 Mio. Euro an Mehreinnahmen pro Jahr erwartet.

Durch Wachstumschancengesetz geplante Änderungen 2024




Abfindung einer Kleinbetragsrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG)

Die **Abfindung einer Kleinbetragsrente** soll auch **während der Auszahlungsphase** möglich sein, sofern die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Diese Regelung soll ab dem Tag nach der Verkündung des Wachstumschancengesetzes gelten.

Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG

Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)

Geschenkaufwendungen an Geschäftspartner dürfen im Jahr nicht teurer als 35 Euro sein, wenn sie steuerlich als **Betriebsausgaben** anerkannt werden sollen. Dieser Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf **50 Euro** angehoben werden.


Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG
	Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre "Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer", Art.-Nr. 32384, LEXinform 0411687, und das Mandanten-Info-Merkblatt "Geschenke", Art.-Nr. 31112, LEXinform 0411654.

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG)

Gewinne aus **privaten Veräußerungsgeschäften** sollen steuerfrei bleiben, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn **weniger als 600 Euro** (bei zusammen Veranlagten 1.200 Euro) beträgt. Der Betrag soll ab 2024 auf **1.000 Euro** respektive 2.000 Euro erhöht werden.

Hinweis

Die genannten Beträge sind **Freigrenzen**. Werden sie also auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG

Obligatorische Verwendung der eRechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 2-8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV)





Ab 2025 soll es verpflichtend sein, eine **elektronische Rechnung (eRechnung)** auszustellen. Dies dient als Vorbereitung für die zukünftige Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich (Business to Business) an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem). Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.



Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst werden.

Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) sind von der Regelung ausgenommen.

Hinweis

Die notwendigen Umstellungen in der Rechnungsstellung sowie der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung, sollten frühzeitig (2024) vorgenommen werden. Zwar ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung dahingehend, dass mit Zustimmung des Empfängers auch noch Papier-Rechnungen oder andere elektronische Formate möglich sind, geplant. Notwendige Umstellungsarbeiten und Mitarbeiterschulungen sollten jedoch nicht unterschätzt werden.






Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 14 Abs. 1 Satz 2-8 UStG
	§ 14 Abs. 2 und 3 UStG
	§ 27 Abs. 39 UStG

Quellen und weitere Informationen:	
	§§ 33, 34 UStDV
	Weitere Informationen enthalten das Fachbuch "Rechnungen schreiben - schnell, einfach, wirksam, 3. Auflage", Art.-Nr. 35871 (erscheint vsl. 04/2024) und das Fachbuch "Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Rechnungswesen, 4. Auflage", Art.-Nr. 35870 (erscheint vsl. 05/2024).

Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)




Aktuell ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1%-Regelung) bei der **privaten Nutzung** eines **betrieblichen Kraftfahrzeugs**, das keine CO₂-Emissionen hat (**reine Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge**) lediglich ein **Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis)** und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein **Viertel der Anschaffungskosten** oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs **nicht mehr als 60.000 Euro** beträgt.

Um die Nachfrage anzukurbeln und eine nachhaltige Mobilität trotz der gestiegenen Preise zu fördern, soll ab dem 01.01.2024 der Höchstbetrag um 20.000 Euro auf **80.000 Euro** angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG
	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG
	§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG
	Weitere Informationen enthalten das Fachbuch "Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer", Art.-Nr. 35858, LEXinform 0936803 und die Mandanten-Info-Broschüre "Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer", Art.-Nr. 32552, LEXinform 0411640.

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nr. 73 EStG)



Mit der **Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** in Höhe von **1.000 Euro** soll ab 2024 die Bürokratie eingedämmt werden. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen die Einnahmen auf Antrag in der Einkommensteuererklärung als steuerpflichtig behandelt werden können.

Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 3 Nr. 73 EStG
	Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Vermietung von privaten Immobilien", Art-Nr. 32584 (erscheint vsl. 03/2024).

Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern



Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) sollen ab 2024 **keine Umsatzsteuervoranmeldung** mehr einreichen müssen. Sie sollen auch befreit werden von der Pflicht, Umsatzsteuererklärungen für das **Kalenderjahr** einzureichen. Das Finanzamt kann jedoch Erklärungen anfordern. Die Regelung soll erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden sein (§ 27 Abs. 38 UStG-E).

Unternehmer sollen von der **Verpflichtung** zur Abgabe der **Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung** befreit werden können, sofern die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als **2.000 Euro** betragen hat. Aktuell liegt der Betrag noch bei 1.000 Euro.

Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 27 Abs. 38 UStG-E

Ist-Besteuerung (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG)



Die Möglichkeit der Berechnung der **Steuer nach vereinnahmten** (Ist-Besteuerung) statt vereinbarten **Entgelten** soll ab 2024 um 200.000 Euro von aktuell 600.000 Euro auf **800.000 Euro** angehoben werden.

Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG

Erhöhte Schwellenwerte für EÜR (§ 241a HGB)

Unternehmer, die unter den **Schwellenwerten** des § 241a HGB liegen, dürfen zwar, aber müssen nicht bilanzieren, sondern können ihren Gewinn vereinfacht über eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR oder 4/3-Rechnung) ermitteln (§ 141 AO). Aktuell noch liegen die Schwellenwerte bei **600.000 Euro (Gesamt-)Umsatz** und **60.000 Euro**

Gewinn. Ab dem Geschäftsjahr 2024 soll der Schwellenwert für den Umsatz um 200.000 Euro auf **800.000 Euro**, der für den **Gewinn** um 20.000 Euro auf **80.000 Euro** steigen.



Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 241a HGB

Land- und forstwirtschaftliche Umsätze

Der **Durchschnittssteuersatz** und die **Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte** sollen von 9 % auf **8,4 %** sinken.

Hinweis

Bei geplante Investitionen mit einem beachtlichen Vorsteuerabzug im nächsten Jahr sollte in Erwägung gezogen werden, auf die Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten.

Quellen und weitere Informationen:	
	Wachstumschancengesetz, Gesetz-Entwurf vom 17.11.2023, LEXinform 0464203
	§ 241a HGB

Weitere geplante Änderungen 2024

Neue Einkommensgrenze beim Elterngeld

Die Bundesregierung plant eine neue Einkommensgrenze für das Elterngeld. Durch das vom Bundestag am 15.12.2023 gebilligte **Haushaltsfinanzierungsgesetz** soll die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht, sinken. Künftig sollen Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch **ab einem Einkommen von mehr als 175 000 Euro kein Elterngeld** mehr erhalten. Für Alleinerziehende wird die Einkommensgrenze auf 150.000 Euro reduziert. Nicht mehr möglich wird bis auf Ausnahmen sein, dass beide Elternteile gleichzeitig nach dem 12. Lebensmonat des Kindes das Basiselterngeld beziehen.

Sonstige Änderungen 2024

Einkommensteuertarife

Um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern (die sog. "kalte Progression"), wurden Ende 2022 die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif angepasst. Davon sollen auch Selbstständige sowie Unternehmer profitieren.

1. Der **Einkommensteuertarif** für die Jahre 2023 und 2024 wurde angepasst und die Effekte der kalten Progression werden im Verlauf des Einkommensteuertarifs ausgeglichen.
2. Der **Grundfreibetrag** (steuerfreies Existenzminimum) stieg bereits 2023 auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf **11.604 Euro**. Erst ab da beginnt die Besteuerung.
3. Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrages für den Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) stieg ab 2023 auf 8.952 Euro und ab 2024 um weitere 360 Euro auf **9.312 Euro**.
4. Der sog. **Spitzensteuersatz** soll 2024 ab einem Jahreseinkommen von **66.761 Euro** erhoben werden.
5. Der **Reichensteuersatz** (greift ab knapp 278.000 Euro) von 45 % wurde nicht angepasst.
6. Die **Freigrenze für den steuerlichen Solidaritätszuschlag** liegt bei **18.130 Euro** bzw. **36.260 Euro** bei Zusammenveranlagung.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2024

Zum 01.01.2024 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung	7.550 Euro im Monat	7.450 Euro im Monat
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9.300 Euro im Monat	9.200 Euro im Monat
Versicherungspflichtgrenze GKV	69.300 Euro im Jahr (5.775 Euro im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze GKV	62.100 Euro im Jahr (5.175 Euro im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	7.550 Euro im Monat	7.450 Euro im Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2023 in Rentenversicherung	45.358 Euro	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.535 Euro im Monat	3.465 Euro im Monat

Quellen und weitere Informationen:

Quellen und weitere Informationen:



Bundesregierung, Mitteilung vom 24.11.2023, LEXinform 0464822



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2024", Art.-Nr. 32620 (erscheint vsl. Januar 2024).

Höhere Arbeitnehmer-Sparzulage

Das **Zukunftsfinanzierungsgesetz** verdoppelt die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf **40.000 Euro** für Ledige und **80.000 Euro** für Verheiratete.

Zudem erleichtert das Gesetz die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers: Der **Steuerfreibetrag** steigt von derzeit 1.440 Euro auf **2.000 Euro**. Das Gesetz tritt weitgehend am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, einige Regelungen bereits am 01.01.2024.

Quellen und weitere Informationen:



Bundesrat, Mitteilung vom 24.11.2023, LEXinform 0464819

Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung von Steuervorauszahlungen

Auf Antrag wird der **Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer** verlängert:

- für den **Veranlagungszeitraum 2023** um **drei Monate** (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung eben-falls um drei Monate) und
- für den **Veranlagungszeitraum 2024** um **zwei Monate** (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um zwei Monate)

Pendlerpauschale

Im Jahr 2024 soll der CO₂-Preis von 30 Euro/Tonne auf 45 Euro/Tonne steigen. Zur Entlastung der **Fernpendler** wurde deshalb die **Entfernungspauschale** erhöht.

- Im Jahr 2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer, und
- vom **01.01.2022 bis zum 31.12.2026** um weitere 0,03 Euro auf **0,38 Euro** pro Entfernungskilometer.

Für die **ersten 20 Kilometer** verbleibt es bei der "gewöhnlichen" Pauschale in Höhe von 0,30 Euro.

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer - die sich für sie nicht "auszahlen" würde, da

ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führten würde - eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. 14 % entspricht dem Einkangsteuersatz im Einkommensteuertarif.

Quellen und weitere Informationen:



Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüren "Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder", Art.-Nr. 32528, LEXinform 0411688, "Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2024", Art.-Nr. 32620 (erscheint vsl. Januar 2024) und das Fachbuch "Deutschland-Ticket, Elektromobilität, Fahrtkostenzuschüsse und Firmenräder", Art.-Nr. 35865, LEXinform 0936816.

Photovoltaikanlagen (PVA)

Seit dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von **PVA** mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf **Einfamilienhäusern** und **Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen** (z. B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für **Mehrfamilienhäuser** und **gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken** bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigen respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (Einspeisung, Mieterstrom, Aufladen von Kfz). Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01.01.2023 einem **Steuersatz von 0 %**. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW beträgt bzw. betragen wird.

Hinweis

Die Änderungen bei der Einkommensteuer gelten schon für das Besteuerungsjahr 2022!

Durch die Einführung des **Nullsteuersatzes** wird seit dem 01.01.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Andererseits muss auch niemand mehr auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichten.



Quellen und weitere Informationen:



Bundesministerium der Finanzen, Schreiben (koordinierter Ländererlass) III C 2 - S-7220 / 22 / 10002 :010 vom 27.02.2023, LEXinform 7013436



Bundesministerium der Finanzen, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 6 - S-2121 / 23 / 10001 :001 vom 17.07.2023, LEXinform 7013639

Quellen und weitere Informationen:	
	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben III C 2 - S-7220 / 22 / 10002 :013 (koordinierter Ländererlass) vom 30.11.2023, LEXinform 7013755
	Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Photovoltaik und Blockheizkraftwerk", Art.-Nr. 32522, LEXinform 0411683



Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab Januar 2024

Mahlzeiten, die arbeitstäglich **unentgeltlich** oder **verbilligt** an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen **amtlichen Sachbezugswert** nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) lohnsteuerlich zu bewerten. Dies gilt **ab 01.01.2024** auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer **beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit **60 Euro** nicht übersteigt. Die **Sachbezugswerte** ab dem Kalenderjahr 2024 sind

- für ein **Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro**,
- für ein **Frühstück 2,17 Euro**.

Bei **Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von **10,43 Euro** anzusetzen.

Für **freie oder verbilligte Unterkunft** an Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugswert 278 Euro (= kalendertäglich 9,27 Euro).




Quellen und weitere Informationen:	
	BMF, Schreiben IV C 5 - S-2334 / 19 / 10010 :005 vom 07.12.2023, LEXinform 7013771
	Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüren "Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2024", Art.-Nr. 32620 (erscheint vsl. Januar 2024), "Extras für Ihre Beschäftigten 2024", Art.-Nr. 32626 (erscheint vsl. 05/2024), das Kompaktwissen "Zuwendungen an Beschäftigte optimal gestalten 2024", Art.-Nr. 35813 (erscheint vsl. 05/2024) und das Kompaktwissen "Aktuelle Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht 2024", Art.-Nr. 35810 (erscheint vsl. Februar 2024) und der "Ratgeber Gehaltsextras, 10. Auflage", Art.-Nr. 35868 (erscheint vsl. 05/2024).

Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

Ab dem 01.01.2024 wird der **gesetzliche Mindestlohn** nach den Vorschlägen der Mindestlohnkommission auf **12,41 Euro** brutto je Zeitstunde steigen. Die **monatliche Verdienstgrenze** im **Minijob** liegt aktuell noch bei 520 Euro im Monat. Diese Minijob-Grenze ist jetzt dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich am Mindestlohn. Steigt dieser, erhöht sich auch die Minijob-Grenze. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf wahrscheinlich 12,41 Euro wird die Minijob-Grenze um 18 Euro auf dann **538 Euro** monatlich steigen. Die **Jahresverdienstgrenze** erhöht sich dann entsprechend auf **6.456 Euro**.



An der **Höchstarbeitszeit** im Minijob wird sich ab dem 01.01.2024 nichts ändern.

Wird zum Januar 2024 die Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro erhöht, verändert sich auch die **untere Verdienstgrenze** für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich**. Ein **Midijob** beginnt also ab dem 01.01.2024 bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von **538,01 Euro**. Die **obere Midijob-Grenze** verändert sich nicht und liegt **weiterhin** bei **maximal 2.000 Euro**.

Quellen und weitere Informationen:	
	Minijob-Zentrale, Pressemitteilung vom 21.11.2023, LEXinform 0464893
	Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 15.11.2023, LEXinform 0464759
	Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre "Mindestlohn", Art.-Nr. 32466, LEXinform 0411715, das Kompaktwissen "Der gesetzliche Mindestlohn in der Lohnabrechnung, 8. Auflage", Art.-Nr. 35809, LEXinform 0880721, sowie die Mandanten-Info-Broschüre "Minijobs", Art.-Nr. 32624 (erscheint vsl. 04/2024), und das Kompaktwissen "Minijobs, 10. Auflage", Art.-Nr. 35812 (erscheint vsl. 04/2024).

Gebäudeenergiegesetz

2024 soll das Gebäudeenergiegesetz (GEG), in Kraft treten. In die meisten Neubauten müssen ab Januar Heizungen mit 65 % Erneuerbarer Energie eingebaut werden. Für alle anderen Gebäude gelten Übergangsfristen und verschiedene technologische Möglichkeiten. Zudem gibt es eine umfangreiche Förderung.

Quellen und weitere Informationen:	
	Gebäudeenergiegesetz, LEXinform 9143138
	Weitere Informationen enthält das Mandanten-Info-Merkblatt "Das neue Gebäudeenergiegesetz", LEXinform 0411711.

Arbeitszeiterfassung

Laut einem Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums müssen Unternehmen sicherstellen, dass die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter genau erfasst wird. Es sieht vor, dass die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten in Deutschland elektronisch aufgezeichnet wird. Tarifparteien können Ausnahmen vereinbaren und Kleinbetriebe mit weniger als zehn Mitarbeiter sind ausgenommen. Das Gesetz sollte bis Ende 2023 verabschiedet sein. Bisher ist das aber noch nicht erfolgt.

Transparenzregister

Ab dem 01.01.2024 müssen **alle wirtschaftlich Berechtigten der Unternehmen** in das Transparenzregister eingetragen sein. Die letzten Übergangsfristen für Personengesellschaften, etwa für die Kommanditgesellschaften oder für Stiftungen, laufen aus. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) mussten sich bisher noch nicht registrieren lassen. Aber ab 2024 gilt auch für GbRs, die in das neue Gesellschaftsregister eingetragen werden, eine Mitteilungspflicht.

Quellen und weitere Informationen:



Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre "Das Transparenzregister - Ab sofort ein Vollregister", Art.-Nr. 32524, LEXinform 0411605.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

Der bis Jahresende **ermäßigte Steuersatz von 7 %** in der **Gastronomie** auf Essen im Restaurant wird nicht verlängert. Der Steuersatz liegt ab dem 01.01.2024 wieder bei 19 %.

Die ebenfalls lediglich zeitlich befristet **ermäßigten Sätze der Biersteuermengenstaffel** werden **dauerhaft entfristet**, um so die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu erhalten. Auch **Bierwürze** wird von der Biersteuer befreit.

Quellen und weitere Informationen:





Weitere Informationen enthält das Fachbuch "Kassenführung in der Gastronomie, 3. Auflage", Art.-Nr. 35496, LEXinform 0936819.

Für Einkommensteuerpflichtige

Als "Trinkgeld" bezeichnete Zahlungen von 50.000 Euro bzw. 1,3 Mio. Euro an Prokuristen einer GmbH nicht steuerfrei

Ein an einer GmbH beteiligtes Unternehmen zahlte den beiden Prokuristen der GmbH Beträge von 50.000 Euro bzw. rund 1,3 Mio. Euro und bezeichnete die Zahlungen als "Trinkgelder". Die Prokuristen machten im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen geltend, dass die Zahlungen als Trinkgelder nach § 3 Nr. 51 EStG steuerfrei seien. Die Beträge seien ihnen im Zusammenhang mit Beteiligungsveräußerungen von einem Dritten freiwillig und ohne einen Rechtsanspruch zusätzlich zu dem von der GmbH als Arbeitgeberin gezahlten Arbeitslohn gewährt worden.



Das Finanzgericht Köln teilte die Auffassung des Finanzamts, das die Beträge als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelte. Die Zahlungen sind schon aufgrund ihrer Höhe, aber auch mit Blick auf die Gesamtumstände keine steuerfreien Trinkgelder. Auch wenn der Gesetzgeber im Jahr 2002 die damals noch enthaltene Freibetragsgrenze in Höhe von 1.224 Euro abgeschafft hatte, hat er nicht beabsichtigt, dem Begriff des Trinkgelds keinerlei betragsmäßige Begrenzung mehr zuzuschreiben. Die Zahlungen in Höhe von 50.000 Euro bzw. rund 1,3 Mio. Euro überstiegen jedenfalls deutlich den Rahmen dessen, was nach dem allgemeinen Begriffsverständnis als "Trinkgeld" verstanden werden kann (Az. 9 K 2507/20 und 9 K 2814/20).

Quellen und weitere Informationen:	
	Finanzgericht Köln, Urteile 9 K 2507/20 und 9 K 2814/20 vom 27.11.2023, LEXinform 0464824
	§ 3 Nr. 51 EStG

Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe als Betriebseinnahmen

Die gezahlte Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe (hier: "NRW Überbrückungshilfe Plus") stellt Betriebseinnahmen dar, auch, soweit sie pauschal für Lebenshaltungskosten ausgezahlt wurde. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 13 K 570/22).


Die Mittel wurden nicht wegen einer Hilfsbedürftigkeit des Klägers bewilligt. Der Kläger habe selbst keine Hilfsbedürftigkeit i. S. von § 3 Nr. 11 Satz 1 EStG für das Streitjahr geltend macht und sei auch nach Auffassung des Gerichts nicht hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift.

Quellen und weitere Informationen:	
	Finanzgericht Düsseldorf, Mitteilung vom 14.12.2023 zum Urteil 13 K 570/22 vom 07.11.2023, LEXinform 0464894
	§ 3 Nr. 11 Satz 1 EStG

Einkünfteerzielungsabsicht kann bei zeitlich unüberschaubarer Dauer einer geplanten Sanierung entfallen

Wenn der Steuerpflichtige die Herrichtung der Immobilie nur zögerlich betreibt, ohne dass hierfür steuerlich anzuerkennende Gründe vorliegen, kann es unter Berücksichtigung des Zeitablaufs gerechtfertigt sein, auf das Fehlen der Vermietungsabsicht zu schließen oder Zweifel hinsichtlich der Vermietungsabsicht als endgültig anzusehen. Das ist jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die behauptete beabsichtigte Vermietung über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht realisiert wird. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 15 K 1653/20).

Im Streitfall ist eine Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers hinsichtlich des Objekts aufgrund des langen Leerstands (Zeitraum von 16 Jahren) und der zeitlich unüberschaubaren Sanierung des Objekts in den Streitjahren entfallen.

Quellen und weitere Informationen:	
	Finanzgericht Düsseldorf, Urteil 15 K 1653/20 vom 02.12.2021, LEXinform 5025747


Verfahrensrecht

Finanzamt darf Kontoauszüge für Steuerprüfung auswerten

Die Abgabenordnung (AO) erlaubt die Auswertung personenbezogener Daten. D. h., das Finanzamt darf für sämtliche Maßnahmen im Steuerverfahrensrecht personenbezogene Daten verarbeiten. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Erlaubnisnorm der Abgabenordnung DSGVO- und grundrechtskonform ist.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger geklagt, der verhindern wollte, dass das Finanzamt seine Kontoauszüge (von seinem Geschäftskonto) für eine Außenprüfung verarbeitet. Auf die Anordnung, diese heraus-zugeben, hatte er zunächst nicht reagiert. Doch letztlich hatte das Finanzamt die Unterlagen von der Bank des Klägers erhalten. Der Steuerpflichtige war der Ansicht, dass das Finanzamt kein Recht hatte, seine persönlichen Daten weiter zu speichern oder auszuwerten.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Die DSGVO beschränkt zwar die Verarbeitung personenbezogener Daten. Doch das Finanzamt darf basierend auf § 29b AO diese Daten für sämtliche das Steuerverfahrensrecht betreffende Maßnahmen verarbeiten. Den Begriff "sämtliche" hob der Bundesfinanzhof im Text dabei gesondert hervor. Die Erlaubnisnorm aus dem Steuerrecht ist DSGVO- und grundrechtskonform.

Quellen und weitere Informationen:	
	Bundesfinanzhof, Urteil IX R 32/21 vom 05.09.2023, LEXinform 0954501
	§ 29b AO

Klagen vor den Finanzgerichten gegen Einspruchsentscheidungen

Wenn ein Steuerbürger mit einer Entscheidung des Finanzamtes über seinen Einspruch nicht einverstanden ist, steht ihm der Weg zu einem der Finanzgerichte im jeweiligen Bundesland zu, in dem das Finanzamt ansässig ist. Gegen die Entscheidungen der Finanzämter können die Gerichte aber i. d. R. erst angerufen werden, wenn vorher ein Einspruch beim Finanzamt keinen Erfolg hatte. Hiervor gibt es zwei Ausnahmen: Wenn das Finanzamt mit der direkten Klage einverstanden ist oder wenn das Finanzamt nicht innerhalb angemessener Zeit (i. d. R. sechs Monate) über den Einspruch entschieden hat. Aus der Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung geht auch das zuständige Finanzgericht hervor.

Wie beim Einspruch beträgt die Frist zur Klageerhebung einen Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung. Für die Klage braucht man grundsätzlich keinen Anwalt oder sonstigen Vertreter der steuerberatenden Berufe; wegen der bei diesem Verfahren einzuhaltenden Förmlichkeiten und des schwierigen Rechtsgebiets ist aber die Vertretung durch eine fachkundige Person dringend zu empfehlen.

Nicht für alle Steuerarten ist das Finanzgericht zuständig. So z. B. nicht für die Gemeindesteuern, wie die Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer und in Teilbereichen nicht für die Gewerbesteuer und Grundsteuer. Für diese Fälle sind die Verwaltungsgerichte die richtige Instanz. Auch über Steuerstraftaten, wie die Steuerhinterziehung, entscheidet nicht das Finanzgericht, sondern ein Amts- oder Landgericht bzw. Oberlandesgericht.

Nach Einreichung der Klageschrift und der i. d. R. folgenden Entgegnung durch das Finanzamt sowie evtl. weiterer schriftlicher Aussagen zum Rechtsfall, findet eine öffentliche Verhandlung vor dem Gericht statt. Diese kann unterbleiben, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Laienrichtern (auch Schöffen genannt). Sämtliche Richter haben das gleiche Stimmrecht bei einer Abstimmung über die Entscheidung. Auf Antrag der Klägerin/des Klägers kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, dies soll der Wahrung des Steuergeheimnisses dienen. Das Gericht kann Zeugen vernehmen, Belege und Unterlagen anfordern, ggf. Sachverständige beauftragen und auch weitere Personen zum Prozess beiladen. Letzteres erfolgt dann, wenn z. B. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft Klage erhebt, von einer Entscheidung aber auch andere Mitgesellschafter betroffen würden.

Sonstiges

Sächsische Regelungen zur Grundsteuer rechtmäßig - Zweifel an Rechtmäßigkeit in Rheinland-Pfalz

Die Regelungen des neuen Grundsteuergesetzes sowie die Sächsischen Sonderregelungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 und zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025 sind rechtmäßig und begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Gegenteilig entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen (Az. 2 K 574/23).

Hinweis

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23) am 23.11.2023 entschieden, dass die Vollziehung der dort angegriffenen Grundsteuerwertbescheide wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit auszusetzen ist. Es hat zudem die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Gegen die Grundsteuerwertbescheide sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen Einspruch eingelegt werden.

Quellen und weitere Informationen:



Sächsisches Finanzgericht, Urteil 2 K 574/23 vom 24.10.2023, LEXinform 5025663



Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Beschlüsse 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23 vom 23.11.2023, LEXinform 5025700

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar 2024 / Februar 2024

Termine Steuern/Sozialversicherung

Januar/Februar 2024

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2024 ¹	12.02.2024 ²
Umsatzsteuer	10.01.2024 ³	12.02.2024 ⁴
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung	Entfällt	12.02.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.01.2024
	Scheck ⁶	10.01.2024
Gewerbsteuer	Entfällt	15.02.2024
Grundsteuer	Entfällt	15.02.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	Entfällt
	Scheck ⁶	Entfällt
Sozialversicherung ⁷	29.01.2024	27.02.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlen für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlen für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlen ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlen mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsmächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2024/23.02.2024, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.